

Corona-Krise: Tierarztpraxen dürfen öffnen

Von: Jörg Held

Veröffentlicht am: 24. März 2020



Für notwendige Behandlungen geöffnet

Inzwischen ist es offiziell: Tierarztpraxen und Tierkliniken dürfen trotz Ausgangsbeschränkungen weiter Patienten behandeln. Bund und Länder haben dies vereinbart. Was aber noch nicht abschliessend geklärt ist: Bedeutet "öffnen dürfen", dass eine Praxis auch zur "kritischen Infrastruktur" gehört?

von Jörg Held

Hinweis: Dieser Artikel wird noch ergänzt, insbesondere wenn die Tierärzterverbände eine offizielle Antwort auf [ihren Brandbrief](#) erhalten haben. Bisher (Stand: 23.3.2020 – 22:00) liegen uns nur mündliche Auskünfte, bzw. die Informationen aus den im Artikel verlinkten Quellen vor. Offen ist noch eine offizielle Bestätigung zur "Systemrelevanz".

Es mutete an wie ein föderaler Flickenteppich: Sind Tierärzte nun Ärzte oder Dienstleister? Gehören sie zur

"Kritischen Infrastruktur"? Dürfen sie trotz Ausgangsbeschränkung oder gar Ausgangssperre geöffnet bleiben? Da einen bundesweit einheitliche Positionierung fehlte, haben die Tierarztverbände [in einem "Brandbrief" um Klärung gebeten \(Bericht hier\)](#).

Bund-Länder-Einigung: Tierarztpraxen dürfen geöffnet bleiben

Inzwischen haben sich Bund und Länder auf eine Regelung geeinigt. Die Leitlinien zur Epidemie-Bekämpfung berücksichtigen auch tierärztliche Tätigkeiten. Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung antwortet auf entsprechende Medienanfragen:

"Von den zwischen Bund und Ländern aktuell vereinbarten Maßnahmen zur Reduzierung sozialer Kontakte wird die Versorgung von Tieren in menschlicher Obhut nicht berührt. Das heißt, tierärztliche Kliniken und Praxen dürfen grundsätzlich geöffnet bleiben."

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (23.3.2020)

Human- und Tiermedizin gleich bewerten

Wie immer, wenn etwas "grundsätzlich" gilt, kann es – so wird das Wort im Juristendeutsch verwendet – auch Ausnahmen geben. So können hier nicht nur die Bundesländer, sondern auch Städte und Gemeinden theoretisch noch abweichende, strengere Vorgaben machen. Die Formulierung in vielen Länderverordnungen lautet aber:

>> Insbesondere sind weiterhin zulässig:

... die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden sind ausdrücklich erlaubt) sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapie), ...